



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Bekämpfung von Feldbränden in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/1087

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Wie viele Feldbrände ereigneten sich in welchem Flächenumfang in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und im bisherigen Verlauf des Jahres 2017 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten? Bitte in Jahresscheiben ausführen.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Mit der Ereignisstatistik der Feuerwehr für das Land Sachsen-Anhalt werden lediglich die Ereignisse mit Feldbränden ohne Flächenangaben erfasst. Für das Jahr 2017 erfolgte eine direkte Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Hier wurden Angaben zum Flächenumfang nur von den Landkreisen Börde, Harz, Stendal, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau übermittelt.

Ereignisse mit Feldbränden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Altmarkkreis Salzwedel	5	28	7	14	5	0
Anhalt-Bitterfeld	21	31	6	8	9	11
Burgenlandkreis	13	7	8	6	5	2
Börde	15	21	9	11	2	2
Dessau-Roßlau	3	2	3	3	1	3
Halle	1	3	2	0	0	1
Harz	31	0	2	0	6	7
Jerichower Land	2	1	0	2	0	0

(Ausgegeben am 11.10.2017)

Landkreis/kreisfreie Stadt	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Magdeburg	0	3	1	11	1	2
Mansfeld-Südharz	14	6	5	10	10	6
Saalekreis	10	17	7	6	5	4
Salzlandkreis	13	21	4	4	14	1
Stendal	3	9	2	8	2	4
Wittenberg	2	3	3	1	3	3
gesamt	133	152	59	84	63	46

Landkreis/kreisfreie Stadt	2017	Flächenumfang
Altmarkkreis Salzwedel	8	keine Angaben
Anhalt-Bitterfeld	14	keine Angaben
Burgenlandkreis	4	keine Angaben
Börde	2	11.000 m ²
Dessau-Roßlau	10	984 m ²
Halle	-	keine Angaben
Harz	3	200.000 m ²
Jerichower Land	17	keine Angaben
Magdeburg	-	keine Angaben
Mansfeld-Südharz	5	keine Angaben
Saalekreis	2	keine Angaben
Salzlandkreis	-	keine Angaben
Stendal	10	10.850 m ²
Wittenberg	2	10.120 m ²
gesamt	77	232.954 m²

2. Wie viele der Feldbrände aus Frage 1 ereigneten sich während der Erntearbeiten? Bitte getrennt für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte sowie in Jahresscheiben angeben.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Für das Jahr 2017 erfolgte eine direkte Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten mit nachfolgendem Ergebnis:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2017
Altmarkkreis Salzwedel	5
Anhalt-Bitterfeld	2
Burgenlandkreis	1
Börde	keine Angaben
Dessau-Roßlau	3
Halle	keine Angaben
Harz	2

Landkreis/kreisfreie Stadt	2017
Jerichower Land	keine Angaben
Magdeburg	keine Angaben
Mansfeld-Südharz	keine Angaben
Saalekreis	keine Angaben
Salzlandkreis	keine Angaben
Stendal	10
Wittenberg	1
gesamt	23

- 3. Welche finanziellen Schäden entstanden durch die Feldbrände aus Frage 1**
- a) durch Ernteausfälle,**
 - b) nach landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen,**
 - c) an Fahrzeugen und Ausrüstung der Feuerwehren?**
- Bitte getrennt für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte sowie in Jahresscheiben angeben.**

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Entsprechende Erhebungen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden und Landkreise nicht erforderlich.

- 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Ursachen der Feldbrände vor? Ist dabei die mangelnde Wartung und Pflege der Erntetechnik vor und während der Ernte eine Hauptursache für die Feldbrände?**

Feldbrände entstehen in der Regel durch Fremdeinwirkung, in ihren Auswirkungen ist es unerheblich, ob es sich um ein fahrlässiges Handeln Dritter (offenes Feuer, Funkenflug, Wegwerfen von Zigarettenkippen und Streichhölzern u. a.) oder um selbst verursachte Schäden durch technische Schäden an Landtechnik (Heißlaufen von Gelenkwellen, Antrieben, Funkenflug, Kabelbränden u. a.) handelt. Nach heutigem Sicherheitsstand wird es als ausreichend angesehen, wenn Feuerlöscher und brandschutztechnische Hilfsgeräte (Feuerklatsch, Forke, Brandschutzdecke oder Ähnliches) von den Erntefahrzeugen mitgeführt und die entsprechenden Brandschutzvorschriften bzw. Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Die entsprechenden Hinweise der Berufsgenossenschaft an die Erntetechnik sowie die/deren Hersteller sind hierbei zu beachten.

- 5. Von Praktikern in Landwirtschaft und Feuerwehren wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass es eindeutiger Vorgaben zum Vorhalten von Löschwasservorräten und eines Pfluges mit Zugmaschine am Feldrand während der Getreideernte bedürfe. Als Vorbild hierfür wird die frühere DDR-Regelung in der TGL 30121 (Gesundheits- und Arbeitsschutz Brandschutz. Produktion pflanzlicher Erzeugnisse), insbesondere deren Blatt 3 genannt. Wären solche Regelungen in Sachsen-Anhalt aktuell rechtlich zulässig, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?**

Die „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland“ hat zum Thema Brandschutz das Arbeitsblatt „Beratungsschwerpunkte für die Vorbereitung der Getreideernte“ durch den technischen Aufsichtsdienst herausgegeben (17.05.2009).

Auf die Gefahr der Entstehung von Bränden auf den Feldern und Feldrändern wird in der Vorbereitung bzw. während der Durchführung der Ernte wiederholt durch die örtliche Presse sowie durch landwirtschaftliche Fachzeitschriften hingewiesen. Entsprechendes Informationsmaterial hält des Weiteren die Berufsgenossenschaft vor. Es obliegt hier dem Landwirt im eigenen Interesse auf seinen bewirtschafteten Flächen vorbeugende Sicherungsmaßnahmen (betrieblicher Brandschutz) durchzuführen, um Schäden an seinem Eigentum zu vermeiden bzw. es davor zu schützen. Mit dem Vorhalten entsprechender Maßnahmen während der Ernte sowie bei Beachtung bestimmter Handlungsweisen wie Kontrollen des Fahrzeugs in Erntepausen kann Brandschäden auf landwirtschaftlichen Flächen vorgebeugt werden.

Treten versicherungsrechtliche Fragestellungen auf, müssen diese unter Umständen zivilrechtlich geklärt werden.

Ordnungsrechtlich wird die Gefährdung von Feldflächen durch Feuer im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) wie folgt geregelt:

Gemäß § 29 LWaldG ist es verboten

- in der freien Landschaft (= Flächen des Waldes und des Feldes) einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
- durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdriemen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden.

Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 38 LWaldG).